

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

**Medienwissenschaft
Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Die Module des 1-Fach-M.A. Medienwissenschaft setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Basismodul I	Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	10	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	10	4
III	1 Projektmodul		15	4
IV-VII	4 Vertiefende Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik Medien, Gender und Queer Digitale Medien	je 10	je 4
VIII	Ergänzungsbereich	1 Modul im Ergänzungsbereich (wahlweise 1 Vertiefendes Modul)	10	4
IX	1 Kolloquium		5	4
X	1 Abschlussmodul		10	

Das Modul X hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Der 1-Fach-Studiengang der Medienwissenschaft umfasst 10 Module.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

(1) und (2) Das Studium der Medienwissenschaft als 1-Fach-Studiengang schließt ein Modul im Ergänzungsbereich ein. Im Ergänzungsbereich sollen Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von mindestens 10 CP besucht werden, z.B. Veranstaltungen des Optionalbereiches, anderer Fächer der Ruhr-Universität oder anderer Universitäten. Praktika oder Konferenzteilnahmen können ebenfalls kreditiert werden. Die Kreditierung des Ergänzungsbereichs folgt den Richtlinien der besuchten Fächer. Die Anerkennung außeruniversitärer Leistungen für das Ergänzungsmodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung. Der Ergänzungsbereich muss nicht mit einer Note abgeschlossen

werden. Der Ergänzungsbereich kann wahlweise auch durch ein weiteres Vertiefendes Modul abgedeckt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Der 1-Fach M.A. Medienwissenschaft umfasst 10 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Mit Ausnahme des Kolloquiums und des Ergänzungsbereichs müssen alle Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ erhalten Studierende 10 CP, für das Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ 10 CP, für ein Vertiefungsmodul 10 CP, für den Ergänzungsbereich 10 CP und für das Abschlussmodul 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

(2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

(3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 10 %), 1 Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ (mit 10 %), 1 Projektmodul (mit 15 %), 4 Vertiefende Module (mit je 7,5 % = 30 %) und 1 Abschlussmodul (mit 35 %).

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Erwerb von mindestens 65 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
- der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M.A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

**Medienwissenschaft
Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer weiteren Fremdsprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im 2-Fach-M.A. Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Basismodul I	Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	10	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	10	4
III	1 Projektmodul		15	4
IV	1 Vertiefendes Modul	Es muss einer der folgenden vier Themenschwerpunkte belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik Medien, Gender und Queer Digitale Medien	10	4
V	1 Abschlussmodul		5	

Das Modul V hat die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 5 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsfragen‘ erhalten Studierende 10 CP, für das Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ 10 CP, für 1 Vertiefungsmodul 10 CP, und für das Abschlussmodul 5 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 15 CP.

(2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

(3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I ‚Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft‘ (mit 15%), 1 Basismodul II ‚Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft‘ (mit 15%), 1 Projektmodul (mit 15%), 1 Vertiefendes Modul (mit 15%) sowie das Abschlussmodul mit einer Gewichtung von 40 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Erwerb von mindestens 35 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
- der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der M.A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin des Abschlussmoduls sein.

Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum

**Medienwissenschaft
Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen**

(3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (B2) - im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen - zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Abschlussmodul nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 12 Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7	4
II	Propädeutisches Modul Medien II	Medientechnik und Medienpolitik	5/7	4
III	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7	4
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7	4
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Film und Audiovisuelle Medien Digitale Transformationsprozesse Soziale Medien und Plattformen Text/Ton/Bild	5/8	je 4
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Mediensysteme und Medienpolitik Medienästhetik und Medientechnik Medien, Gender und Queer	5/8	je 4
XI	1 Modul Medienpraxis		5	4
XII	1 Abschlussmodul		6	

Das Modul XII erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

(1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen – etwa über Erasmus-Programme – zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwissenschafts-Studium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.

(3) Studierenden der Medienwissenschaft wird dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen medienpraktischen Veranstaltungen praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Das B.A.-Studium umfasst 12 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X jeweils ein Modul mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP, für das Abschlussmodul 6 CP und für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 5 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie 1 Abschlussmodul.

(2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 10 %, die Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 25 % und die Note des ‚Abschlussmoduls‘ mit 30 % gewichtet.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für die Anmeldung zum Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Erwerb von mindestens 44 Kreditpunkten im Fach Medienwissenschaft
- der Nachweis mindestens einer benoteten Modulprüfung
- der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der bzw. die Themenstellende der B.A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer bzw. Prüferin der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls sein.